

Kupieren der Schwänze beim Saugferkel

Seit einigen Monaten herrscht bei den niedersächsischen Schweinehaltern Unklarheit, wie mit dem „plötzlichen“ Verbot des Schwänzekupierens beim Saugferkel umzugehen ist.



Die Hintergründe:

Die Europäische Kommission hat in Bezug auf das Kürzen von Schwänzen ein Beschwerdeverfahren eingeleitet.

Das Beschwerdeverfahren gegen Deutschland (und auch gegen DK, NL, Ungarn, Spanien, NL, GB) wegen Nichtumsetzung der tierschutzrechtlichen Anforderungen wird aller Voraussicht nach dazu führen, dass bei der Überprüfung der Umsetzung der InVeKoS-Vorschriften (hier Cross-Compliance Tierschutz) durch die europäischen Kontrollbehörden in den Mitgliedsstaaten ein besonderer Fokus auf diesen Prüfpunkten liegen wird.

Würde festgestellt werden, dass die niedersächsischen Behörden keine Maßnahmen ergriffen hätten, wenn in Betrieben Schweine mit kupierten Schwänzen ohne Ausnahmeerteilung oder ohne Beschäftigungsmaterial gehalten werden, müsste Deutschland ggf. mit einem Vertragsverletzungsverfahren und die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe mit Prämien-Rückforderungen rechnen.

Um unter anderem diesen geforderten Maßnahmen gerecht zu werden entstand der „Tierschutzplan Niedersachsen“

Er erfasst Kritikpunkte an den derzeitigen Tierhaltungen, und setzt Zielzeitpunkte zur Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen .

Die Aufgabe der Haltungsoptimierungen übernimmt ein Lenkungsausschuss, in dem neben dem Ministerium verschiedene gesellschaftliche Gruppen (z. B. Tierschutzbund, Landvolk, Kirchen etc.) vertreten sind. Im Rahmen des Tierschutzplanes werden in Praxisversuchen die notwendigen Bedingungen weiter untersucht und wenn praxistaugliche Erkenntnisse generiert worden sind, diese an die Landwirte zur Beachtung weitergegeben. Damit soll sichergestellt werden, dass das Ziel der rechtlichen Anforderungen auch erreicht wird. Die Umsetzung der Maßnahmen soll bis zum Jahr 2018 abgeschlossen sein.



Unabhängig von der Arbeit im Rahmen des Tierschutzplans, bleibt es Aufgabe der Überwachungsbehörden, das geltende Recht in der täglichen Praxis anzuwenden.

In Niedersachsen wurden dazu tierartspezifisch eine Reihe von Leitlinien und Durchführungshinweise erarbeitet, die seit Jahren sowohl den Überwachungsbehörden als auch den Tierhaltern wichtige Hinweise zur Anwendung der geltenden Rechtsgrundlagen geben.

So entstand auch das

Merkblatt zum Schwänzekupieren von Ferkeln

Es besagt dass das routinemäßige Kupieren von Schwänzen bei Schweinen ist nicht zulässig ist.

Das Einstellen von Schweinen mit kupierten Schwänzen als vorbeugende Maßnahme gegen ein befürchtetes Kannibalismusgeschehen darf nur dann erfolgen, wenn das Problem im Bestand besteht und im Vorfeld bereits „andere Maßnahmen“ durchgeführt wurden, die nachweislich nicht zur vollständigen Problemlösung geführt haben

Diese „anderen Maßnahmen“ sind vorrangig Optimierungen

des Beschäftigungsmaterials,

des Stallklimas und der

Bestandsdichte.

Wie gestalten sich diese Maßnahmen nun konkret?

Beispielhafte Auflistung „anderer Maßnahmen“

Beschäftigungsmaterial muss über über die Mindestanforderung hinaus angeboten werden (z.B. Angebot von mindestens zwei unterschiedlichen manipulierbaren Materialien).

Als Mindestlösung bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse kommen in Frage: Ketten kombiniert mit Gegenständen aus veränderbarem Material (z.B. Holz oder Hartgummi), die Ketten sollten dabei freihängend, im Vormaststall ca. 25 cm, im Maststall ca. 40 cm über dem Boden angebracht werden.

Bei Sauen in Einzelhaltung

kann dem jederzeitigen Angebot von Beschäftigungsmaterial beispielsweise durch die Gabe von organischem Material Rechnung getragen werden.

Empfohlen werden: z.B. Strohraufen mit Auffangschale, Scheuerpfähle, mit Kette, Schwenkwippen auf der Buchtentrennwand in Kombination, mit Beißbalken, Hebebalken oder Torf. Für die Einzelhaltung von Sauen können z.B. dickere Seile genutzt werden.

Hinweis: Bei allen eingesetzten Materialien ist auf gesundheitliche Unbedenklichkeit zu achten. Beschäftigungsmaterial sollte aus hygienischen Gründen nicht am Buchtenboden angeboten werden.

Eine Kette an der Buchtenwand wird nicht (mehr) akzeptiert. Gleiches gilt für Salzlecksteine, Nippeltränken und Futterautomaten als alleiniges Beschäftigungsmaterial oder in Kombination.

Sägemehl ist aus fachlicher Sicht ggf. als Einstreu zur Aufnahme von Flüssigkeit, nicht aber als Beschäftigungsmaterial geeignet.

Um dem Bedürfnis der Schweine zum Erkunden und Manipulieren einschließlich Durchwühlen zu entsprechen, wird in der Europaratsempfehlung auch Maishäcksel, Gras, Erde und Rinde empfohlen.

In Ställen, in denen aufgrund der momentan vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung keine Einstreu eingebracht werden kann, werden folgende alternative Möglichkeiten zur Beschäftigung der Schweine empfohlen:

z.B. Strohraufen mit Auffangschale, bewegliche Scheuerpfähle mit Kette, Schwenkwippen auf der Buchtentrennwand in Kombination mit Nage-Beißbalken, Hebebalken und Torf sowie für die Einzelhaltung von Sauen rückstandsfreie dicke Seile.

Stallklima:

Der schriftliche Nachweis einer regelmäßigen, aktuellen Stallklimaüberprüfung und – Korrektur muss vorhanden sein.

Es soll zunächst eine dokumentierte Überprüfung des Status Quo der Lüftungsanlage durch Fachleute erfolgen. Zu überprüfen ist insbesondere die Luftrate (ausreichende Luftzufuhr) und die Funktionsfähigkeit der Klimasteuergeräte

Die Prüfung und Dokumentation soll einmal jährlich, und zwar wechselweise zwischen Sommer- und Winterlüftung erfolgen.

Hierüber ist jeweils ein Beratungsprotokoll zu fertigen, das in den betroffenen Betrieben vorliegt und auf Anforderung dem Veterinäramt zur Verfügung gestellt wird.

Bestandsdichte:

Die Bestandsdichte nach den gesetzlichen Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungs-VO ist einzuhalten. Um „andere Maßnahmen“ zu erfüllen, muss eine Bestandsdichtereduzierung (über die Mindestvorgaben hinaus) erfolgen.

Bei Altbauten/Altgenehmigungen wird den betroffenen Landwirten die Vergrößerung der Plätze für Schweine über 50 kg bis 110 kg auf eine Größe von mindestens 0,75 m²/Tier für die Zukunft dringend empfohlen.



Weiterführende Maßnahmen:

Beratungsgespräche, betriebsindividuelle Konzepte bzw. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Kannibalismusprävention“.

Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit

(z.B. Beratungsgespräch, Diagnostik, betriebsindividuelle Gesundheitskonzepte).

Futtermitteluntersuchungen zur Überprüfung der Rationsgestaltung hinsichtlich der Ausgewogenheit und Tiergerechtheit (z.B. Gehalt an Aminosäuren, Natrium bzw. Rohfaser, Pilzbefall o. ä.).

Schaffung zusätzlicher Futterplätze, wenn Tier: Fressplatzverhältnis < 1:1.

Hinweis:

Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Dokumente bzw. Nachweise auf Nachfrage den Kontrollbehörden vorzulegen (z.B. ein höchstens sechs Monate alter Nachweis über eine Überprüfung des Stallklimas).

Wird dieser Nachweis erbracht, wird für die o.g. Gruppe der Schweinehaltungsbetriebe das Schwänzekupieren als indiziert angesehen und nicht als Rechtsverstoß geahndet (nach Fachrecht kein Ordnungswidrigkeits-Verfahren, daher auch keine Kürzung der Prämie).

Diese Dokumente bzw. Nachweise sind auf Nachfrage den Kontrollbehörden vorzulegen, sofern die ergriffenen Maßnahmen nicht erfolgreich sind und das Kupieren von Schwänzen zur Abwendung weiterer Schäden der Tiere notwendig geworden ist.

Wer benötigt nun welche Bescheinigungen?

Ferkelerzeuger ohne eigene Aufzucht und ohne Mast müssen neben der Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß RL 2008/120/EG eine Bescheinigung des den abnehmenden Betrieb betreuenden Tierarztes (Tierarzt des Mästers) nachweisen, in der bestätigt wird, dass

1. der abnehmende Betrieb die Mindestanforderungen einhält,
2. „andere Maßnahmen“ umsetzt und
3. das Kupieren von Schwänzen für den Bestand zurzeit unerlässlich ist.

Sauenhalter mit Aufzucht und Mastbetriebe müssen keine tierärztlichen Bescheinigungen vorhalten, wenn sie die Anforderungen „Beschäftigungsmaterial“ und „Lüftungskontrolle“ in der oben angegebenen Weise erfüllt haben

„Babyferkel-/Systemferkelerzeuger“ müssen eine Bescheinigung vom Tierarzt des Aufzuchtbetriebes vorhalten, dass ein Kürzen von Schwänzen derzeit zur Sicherheit der Tiere notwendig ist, da trotz Einhaltung der Mindestanforderungen der RL 2008/120/EG bzw. der TierSchNutz VO, und "anderer Maßnahmen“ ein Kürzen von Schwänzen für den Bestand zurzeit unerlässlich ist.

Systemferkelerzeuger und ihre Aufzüchter sollen nach Möglichkeit direkt vom Veterinäramt angesprochen werden, können sich aber auch jederzeit sofort bei Landvolk oder Veterinäramt melden. Eine Bescheinigung für den Systemferkelerzeuger wird gemeinsam von Hoftierarzt und Veterinäramt erarbeitet.

Keine Anlastung von Cross Compliance

Sind die oben genannten Bedingungen, also die Mindestanforderungen nach Tierschutznutztierhaltungs -VO und "andere Maßnahmen" erfüllt, dann erfolgt keine Anlastung bei Cross Compliance Kontrollen.

Wie also sieht die Dokumentation aus, die der Landwirt vorliegen haben muss:

Zur Vermeidung des Auftretens von Schwanzbeißen wurden folgende Maßnahmen ergriffen

1. Beschäftigungsmaterial über die rechtlichen Mindestanforderung hinaus (z.B. Angebot von mindestens zwei unterschiedlichen manipulierbaren Materialien entsprechend der Ausführungshinweise zu § 26 Abs. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)) wird angeboten.

2. Eine regelmäßige, aktuelle Stallklimaüberprüfung und -korrektur wird durchgeführt (alle 6 Monate, Dokumente sind vorhanden).

3. Beratungsgespräche bzw. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Kannibalismusprävention“ sind erfolgt und betriebsindividuelle Konzepte liegen vor (z. B. Besuchsprotokolle Tierarzt, SGD).

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Tiergesundheit (z.B. Beratungsgespräch, Diagnostik, betriebsindividuelle Gesundheitskonzepte) wurden durchgeführt und angewendet (z. B. Besuchsprotokolle Tierarzt, SGD).

5. Futtermitteluntersuchungen zur Überprüfung der Rationsgestaltung hinsichtlich Ausgewogenheit und Tiergerechtigkeit (z.B. Gehalt an Aminosäuren, Natrium bzw. Rohfaser, Pilzbefall o. ä.) wurden durchgeführt (Dokumente sind vorhanden).

6. Zusätzliche Futterplätze wurden geschaffen (wenn Tier: Fressplatzverhältnis < 1:1).

7. Die Bestandsdichte wurde reduziert (über die Mindestvorgaben hinaus) von _____m²/Schwein auf _____m²/Schwein.

Ort, Datum

Unterschrift Landwirt

Mein Fazit:

Das Beschwerdeverfahren der EU setzt die niedersächsischen Veterinärämter, Landwirte und Tierärzte zunehmend unter Druck. In der bestehenden Haltungsförm dürfen in der Mehrheit der Betriebe nicht kupierte Schweine allein aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht eingestallt werden, da das Kannibalismusgeschehen nicht zu unterbinden ist. Eine einheitliche Vorgehensweise der Dokumentationspflicht für alle Bundesländer wäre wünschenswert. Mit den genannten Dokumentationen werden zwar die Anforderungen der Behörden erfüllt, den Tieren aber nicht effektiv geholfen. Sichere Maßnahmen zum unterbinden des Schwanzbeißen benötigen Zeit um erarbeitet zu werden. Lösungsansätze des Problems „Kannibalismus“ müssen auf Funktionalität geprüft- und den Landwirten dann als Anleitung zur Verfügung gestellt werden.

Dr. Katja Brase
Schweinegesundheitsdienst
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen